

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 259.

Wittwoch den 16. September.

1857.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl im II. Handels- und Fabrik-Wahlbezirke betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Zufertigung des unterzeichneten Commissars vom 5. dieses Monats werden die Stimmberechtigten des hiesigen Handelsstandes nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Frist zu Abgabe der Stimmzettel Behufs der Ernennung von Wahlmännern

Donnerstag den 17. dieses Monats Abends 6 Uhr zu Ende geht, später abgegebene Stimmzettel aber nach gesetzlicher Vorschrift unberücksichtigt bleiben müssen.

Leipzig, den 15. September 1857.

Der Königliche Wahl-Commissar
Iphofen.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt den 28. September und endigt mit dem 17. October.
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische, so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker, ohne einige Beschränkung von Seiten der hiesigen Innungen, öffentlich hier feil halten und Firmen aushängen.
- 3) Gleiche Berechtigungen haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel, so wie das Aushängen von Handelsfirmen, auch aller und jeder sonstiger äußerer, die Stelle der Firmen vertretender Merkmale des Verkaufs, allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thaler verboten.
- 5) Jedoch ist zur Auspackung und Einpackung der Waaren die Eröffnung der in den Häusern befindlichen Messlocalien in der Woche vor der Wöthterwoche und in der Woche nach der Zahlwoche gestattet.
- 6) Jede frühere Eröffnung, so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, mit einer Geldstrafe von 25 Thalern belegt.
- 7) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 8) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 9) Was endlich den, auch auswärtigen Spediteurs, unter gewissen Bedingungen allhier nachgelassenen Betrieb von Messpeditionsgeäften betrifft, so verweisen wir deshalb auf das von uns unter dem 20. October 1837 erlassene Regulativ, die Betreibung des Speditionshandels allhier betreffend.

Leipzig, den 22. Juli 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Raths- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Diejenigen Aeltern, Pflégeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Raths- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusehen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens

den 30. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schuppocken mit Erfolg eingimpft worden, gleichzeitig mitzubringen.